

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 234/97

BESCHLUSS

vom

22. Januar 1998

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 22. Januar 1998 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Lambert-Lang
Tropf, Prof. Dr. Krüger und Dr. Klein

beschlossen:

1. Die Parteien werden darauf hingewiesen,
daß die Beschwer des Klägers durch das an-
gefochtene Urteil des Oberlandesgerichts
Rostock vom 24. Juni 1997 60.000 DM über-
steigt. Der Zulassung der Revision durch
das Berufungsgericht kommt daher keine Be-
deutung zu (BGH, Beschl. v. 23. Juni 1983,
IVa ZR 136/82, NJW 1984, 927). Über die
Annahme der Revision ist gemäß § 554 b ZPO
zu entscheiden.
2. Dem Beklagten zu 1 wird zur Verteidigung
gegen die Revision des Klägers Prozeßko-
stenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt
Dr. Schott beigeordnet. Zugleich wird an-
geordnet, daß er auf die Prozeßkosten mo-
natliche Raten in Höhe von 60 DM ab dem
1. März 1998 an die zuständige Landeskasse
zu leisten hat.
3. Der Beklagten zu 2 wird zur Verteidigung
gegen die Revision des Klägers Prozeßko-
stenhilfe bewilligt. Ihr wird Rechtsanwalt
Prof. Dr. Henschel beigeordnet. Sie hat

- 3 -

keine Raten auf die Prozeßkosten zu leisten.

4. Die Entscheidung über den weitergehenden Antrag des Beklagten zu 1 auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe wird bis zur Entscheidung über die Annahme der Revision des Klägers zurückgestellt.

Hagen

Lambert-Lang

Tropf

Krüger

Klein

